

Satzung

Stand 21.11.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Skiverein Neuenbürg e.V., Sitz Neuenbürg. Eingetragen unter Nr. 32 beim Amtsgericht in Neuenbürg. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Schwäbischen Skiverband (SSV) sowie im Württembergischen Tennisbund e.V..

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich Verbindlich, die Satzung und die übrigen Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung des Wintersports und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist nicht gestattet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen. Vergütungen an Mitglieder dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Anlagen und Einrichtungen nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- c) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins widerspricht.

Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahrs, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen unter 18 Jahren durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- c) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- d) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist,
 - die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Verein verletzt hat,
 - sich vereinschädigend oder unehrenhaft im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen verhält.
- e) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs binnen 4 Wochen zu.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für eventuelle Schäden.

§ 5 Beiträge

- a) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des ordentlichen Beitrags, sowie über Zusatzbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit.
- c) Der Vorstand kann Beiträge kürzen, stunden oder erlassen
- d) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1, Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher über die örtliche Tagespresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassiers, der Skischulleitung, der Sportwarte, der Abteilungsleiter und des Kassenprüfers.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre). Sie können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- d) Behandlung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung das oberste Beschlussorgan in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. (z.B. Satzungsänderung und Vereinsauflösung, Beitragsfestsetzung, Mitgliederausschluss, Ehrenmitgliedschaft, vermögenswirksame Geschäftsvorgänge wie Kreditaufnahme u.ä.).

Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn dies spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (Einberufung und Durchführung).

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 8 und höchstens 20 Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstands ist Ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung an die ehrenamtlichen Vorstände ist möglich. Die Vergütung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendsportwart
- Skischulleiter
- Jugendsprecher
- 2 Vertreter der tennisspielenden Mitglieder
- Beisitzer

3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich

Der Vorstand besorgt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er bereitet sämtliche wichtigen Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen (vergleiche § 7d). Er kann Befugnisse an Vertreter übertragen, in Sonderfällen auch an Nichtmitglieder.

Vorstandssitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung übernimmt der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

4. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand durch Geschäftsordnungen die Vereinsfinanzen (Haushaltsplan) und das Vereinsvermögen, sowie einzelne Aufgabenbereiche regeln.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer müssen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse prüfen und darüber Bericht erstatten. Es werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzmann gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahr.



§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die seine Mitglieder bei Veranstaltungen oder sportlichen Wettkämpfen erleiden. Mitglieder, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) versichert.

§ 11 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Neuenbürg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigt:

Mitgliederhauptversammlung 21.November 2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Prof. Dr. Carsten Hahn

Frank König